

Antrag

des Landes Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen
(Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG)

Punkt 39 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§§ 18, 19 Abs. 1 Sachenrechtsbereinigungsgesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Wertermittlungsvorschriften an die Systematik und die Begriffsbestimmungen des Wertermittlungsrechts des Baugesetzbuches und der Wertermittlungsverordnung anzupassen.

Begründung:

Der Begriff des Verkehrswertes eines Grundstückes ist in § 194 BauGB i. V. m. der WertV bestimmt; einer erneuten Bestimmung des Verkehrswertes, wie er in § 18 Abs. 2 Entwurf vorgesehen ist, bedarf es nicht. Entscheidend ist, daß in § 18 für die Zwecke des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (Berechnung von Erbauzins und Ankaufspreis) als Bemessungsgrundlage der Bodenwert bestimmt und definiert werden soll. Weiter sollten die Vorschriften in § 18 Abs. 1 und 3 stärker zwischen der Wertermittlung hinsichtlich des Grundstückszustands und dem Wertermittlungsstichtag unterscheiden. Die in § 19 Abs. 1 Entwurf enthaltene Regelung über die Berücksichtigung von Abbruchkosten sollte nicht auf "besondere Fälle" beschränkt werden, weil dies den Wertermittlungsgrundsätzen widerspräche.

Ausgeliefert am 23. SEP. 1993